



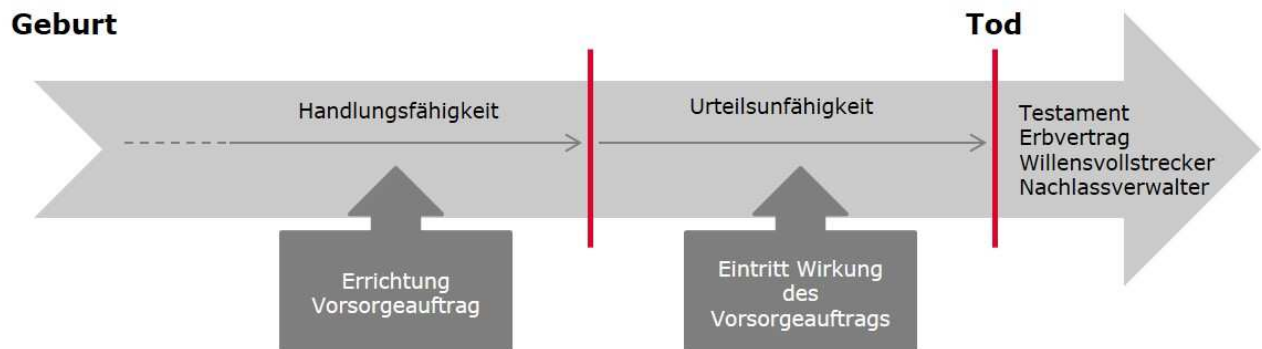
# Leitfaden zum Vorsorgeauftrag



Caminada Treuhand AG Zug  
Lindenstrasse 16  
CH-6340 Baar  
Tel. +41 (41) 767 25 25  
Fax +41 (41) 767 25 50  
caminada@caminada.com  
www.caminada.com

## Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wurde auf Januar 2013 der Vorsorgeauftrag eingeführt. Er ermöglicht Ihnen selber zu bestimmen, wer Sie während der Dauer einer Urteilsunfähigkeit (z.B. durch Krankheit, Koma, Demenz) vertreten soll.



Der Vorsorgeauftrag regelt die Vertretung ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit bis zum Tode. Erlangt die auftraggebende Person wieder die Urteilsfähigkeit, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Gültigkeit von Gesetzes wegen.

Von Gesetzes wegen kann ihr Partner (Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner) auch ohne Vorsorgeauftrag die alltäglichen Dinge regeln, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie im gleichen Haushalt leben oder von ihrem Partner / ihrer Partnerin regelmässig persönlichen Beistand erhalten. Zu den alltäglichen Dingen gehören beispielsweise der Post- und Briefverkehr sowie die ordentliche Verwaltung des Einkommens für den täglichen Bedarf. Ehe- und eingetragene Partner, Nachkommen sowie in einem Vorsorgeauftrag genannten Personen sind zudem berechtigt, im Namen der urteilsunfähigen Person medizinischen Massnahmen zuzustimmen oder solche zu verweigern.

Für die Verwaltung des Vermögens, einer Liegenschaft oder für die Fortführung eines Unternehmens braucht es jedoch einen Vorsorgeauftrag.

## Rechtliche Vorschriften für den Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag ist in den Artikeln 360 ff. im ZGB geregelt. Es können sowohl natürliche wie auch juristische Personen (Treuhandgesellschaft oder Bank) beauftragt werden. Betreffend Errichtung gelten die gleichen Vorschriften wie beim Testament: Der persönliche Vorsorgeauftrag ist von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Die andere Möglichkeit ist die öffentliche Beurkundung durch einen Notar.



Es ist auch sinnvoll, im Vorsorgeauftrag alle Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind, wie z.B. Ärzte, Banken, Anwälte, Treuhänder) gegenüber den Beauftragten vom Berufs- und Amtsgeheimnis zu entbinden.

Ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen, abgeändert oder vernichtet werden. Die Formvorschriften bleiben gleich wie bei der Errichtung. Achten Sie darauf, dass ein Ersatz neu datiert und persönlich unterschrieben ist oder neu beurkundet wird.

## **Was kann in einem Vorsorgeauftrag geregelt werden?**

In einem Vorsorgeauftrag können eine oder mehrere Personen mit verschiedenen Aufgaben betraut werden. Je nach Aufgabe kann eine natürliche oder juristische Person als Vorsorgebeauftragte eingesetzt werden. Je detaillierter Sie die Aufgaben umschreiben und delegieren, umso einfacher wird es sein, Ihre Entscheidungen umzusetzen. Folgende Zuständigkeitsbereiche werden unterschieden:

### **1. Personensorge**

Im Zentrum stehen die Betreuung und Pflege, das körperliche und seelische Wohlbefinden sowie eine angemessene Unterkunft. Die beauftragte Person entscheidet über medizinische und pflegerische Massnahmen, über die Unterbringung und ist Ansprechperson für das Pflegepersonal. Falls Sie bereits eine Patientenverfügung erstellt haben, ist es sinnvoll, die gleiche Person für die Personensorge zu beauftragen. Die Anordnungen in der Patientenverfügung sind zu berücksichtigen. Falls verschiedene Vertretungen eingesetzt werden, müssen die Befugnisse klar geregelt sein. Der Vorsorgebeauftragte kümmert sich auch darum, dass der Lebensunterhalt gedeckt ist und erledigt die persönliche Post. Der finanzielle Teil kann auch der Vermögenssorge zugeordnet werden, falls dafür eine andere Person beauftragt ist.

### **2. Vermögenssorge**

Hier geht es um die Verwaltung Ihres laufenden Einkommens sowie des Vermögens. Die Zahlungen werden abgewickelt sowie allfällige Forderungen eingetrieben. Fragen wie beispielsweise: wie sollen Geld oder Wertschriften weiter angelegt werden; was soll mit der Liegenschaft passieren, wenn sie nicht mehr bewohnt ist. Besteht bereits ein Vermögensverwaltungsauftrag, so kann z.B. für diesen Teil die bereits beauftragte Person weiter eingesetzt werden; Besitzen Sie Sammlungen oder Liebesobjekte, die verwaltet oder unterhalten werden müssen?



Informieren Sie die beauftragten Personen über den aktuellen Stand Ihrer Vermögensteile und definieren Sie das Vorgehen im Notfall. Wenn Sie Vorkehrungen über bestimmte Gegenstände in einem Testament getroffen haben, dann sollten Sie den Vorsorgebeauftragten darüber informieren, da das Testament seine Wirkung erst nach dem Tode entfaltet.

Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde stellt den Vorsorgebeauftragten Verfügungsvollmachten für die Bankkonten aus.

### **3. Rechtsverkehr**

Die beauftragte Person vertritt Sie in rechtlichen Belangen gegenüber Behörden, Privaten und Gerichten. Sie ist bevollmächtigt, in Ihrem Namen Verträge abzuschliessen oder zu kündigen.

Die beauftragte Person ist zuständig für Verträge mit Versicherungen und anderen Gesellschaften, für den Vertrag mit der Wohn- oder Pflegeeinrichtung. Sie stellt Anträge betreffend Renten bei den Versicherungen und Sozialversicherungsanstalten. Sie ist auch zuständig für die Steuererklärung.

Wenn Sie eine Gesellschaft besitzen oder daran beteiligt sind, müssen für deren Fortbestand spezielle Vorkehrungen getroffen werden. Fragen über die Weiterführung des Geschäftes, über die Nachfolgeplanung, einen allfälligen Verkauf, die Bewertung usw. sollten mit Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder externen Beratern besprochen und in einem Notfallszenario festgehalten werden. Dieser Bereich kann jedoch auch Teil eines Vorsorgeauftrages sein.

### **Wer soll als Vertretung eingesetzt werden?**

Analysieren Sie die aktuelle Situation sorgfältig und überlegen Sie, wer sich für welche Bereiche am besten eignen würde. Es können natürliche wie auch juristische Personen ernannt werden. In einem umfassenden Vorsorgeauftrag können Sie auch eine einzelne Person mit allen Bereichen beauftragen. Klären Sie die Bereitschaft für ein solches Mandat mit den bestimmten Personen vorher persönlich ab, und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen. Es ist wichtig, dass die genannten Personen Ihr Vertrauen sowie auch das Ihrer Angehörigen geniessen. Mögliche Konfliktsituationen sollten vermieden werden. Es ist allenfalls sinnvoll, Ersatzpersonen zu bestimmen.



Die beauftragten Personen können bei Eintreten einer Urteilsunfähigkeit den Vorsorgeauftrag auch ablehnen. In diesem Fall entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über den Einsatz von Ersatzpersonen oder über das weitere Vorgehen. Die beauftragten Personen können den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen. Es ist deshalb ratsam, vorher abzuklären, ob die ausgewählten Personen gewillt und in der Lage sind, den Vorsorgeauftrag zu übernehmen und auszuführen.

Überprüfen Sie in regelmässigen Abständen, ob die getroffenen Vorkehrungen noch aktuell sind oder ob Anpassungen vorgenommen werden müssen.

## Wie wird die Entschädigung geregelt?

Wird im Vorsorgeauftrag die Entschädigung nicht geregelt, dann entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über eine angemessene Entschädigung, soweit der Umfang und die Aufgaben üblicherweise entgeltlich sind.

Es kann sich dabei um eine einmalige Pauschalentschädigung handeln, um eine monatliche Vergütung oder um einen Stundenansatz, wie z.B. einen aktuellen Stundenansatz eines Treuhandbüros oder eines Anwaltes.

Wir empfehlen Ihnen, die Entschädigungsfrage zu regeln, damit im Notfall zwischen Angehörigen und externen Beauftragten keine Diskussionen und Überraschungen entstehen. Am besten klären Sie diese Frage mit dem Beauftragten vorher ab.

Die Entschädigung geht zulasten des Vermögens des Auftraggebers.

## Wo soll der Vorsorgeauftrag aufbewahrt werden?

Im Gegensatz zum Testament kann der Vorsorgeauftrag nicht öffentlich hinterlegt werden. **Das Zivilstandsamt trägt auf Verlangen in einer zentralen Datenbank ein, dass ein Vorsorgeauftrag besteht und wo er hinterlegt ist.**

Der Vorsorgeauftrag kann zu Hause, an einem sicheren Ort, aufbewahrt werden. Es ist jedoch sinnvoller, den Auftrag extern bei einem Treuhänder oder Anwalt aufbewahren zu lassen. Bestimmen Sie, wer sinnvollerweise eine Kopie des Vorsorgeauftrages erhalten soll (Ehepartner, sonstige Angehörige, Beauftragte) und halten Sie dies schriftlich fest.

## Was passiert im Ereignisfall?

Der Ablauf ist in Art. 363 ZGB wie folgt geregelt:

„Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.“

Die Erwachsenenschutzbehörde wird per Gesetz in jedem Fall involviert. Sie haben jedoch die Möglichkeit, durch sorgfältige und klare Vorkehrungen selber zu bestimmen, wer in einem Notfall welche Vorkehrungen zu treffen hat. Je gründlicher Sie sich mit der Situation auseinandersetzen und je präziser Ihre Anweisungen sind, desto besser können Ihre Wünsche und Vorstellungen umgesetzt werden.

Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, kommt grundsätzlich die gesetzliche Lösung nach Art. 374 ZGB zum Tragen. Ein Vertretungsrecht von Gesetzes wegen haben (in dieser Reihenfolge):

- Beistand
- Ehegatte
- Eingetragene Partnerin oder Partner
- Person, die im gleichen Haushalt lebt und regelmässig persönlichen Beistand leistet
- Nachkommen
- Eltern
- Geschwister

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden.

## **Leitgedanken zum Erstellen des Vorsorgeauftrages**

---

### **1. Persönliche Verhältnisse**

- Geburtstag, Zivilstand
- Nächste Angehörige Familie
- Vertrauenspersonen / Freunde
- Hausarzt

### **2. Wohnverhältnisse / Liegenschaften**

- Eigene Liegenschaft
  - Wohnung / Haus
  - Eigentumsverhältnisse
  - Finanzierung / Hypotheken
  - Adressen Handwerker
- Mietwohnung
  - Vermieter
  - Mietvertrag
  - Kündigungsfrist
- Feriendomizil
- Schlüsselverzeichnis / Ersatzschlüssel

### **3. Privatvermögen**

- Banken
- Kontoauszüge / Unterlagen
- Bezugsperson Bank
- Vermögensverwaltung extern
- Vertrag
- Zuständige Person
- Unterschriften-Regelung Banken
- Daueraufträge Banken
- Direktbelastungen Rechnungen
- E-Banking Verträge
- Kreditkarten
- Darlehensverträge

### **4. Weitere Vermögenswerte**

- Kunst
- Münzen / Edelmetalle
- Fahrzeuge
- Diverses

## **5. Steuern**

- Steuerberater extern
- Kopie letzte Steuererklärung / Veranlagung

## **6. Renten**

- AHV
  - Ausweis
  - Rentenbescheinigung
- BVG
- Leibrenten
- IV

## **7. Versicherungen**

- Liste / Verzeichnis sämtlicher Versicherungen
- Gibt es einen Versicherungsbroker?

## **8. Haustiere**

- Notfallszenario
- Tierarzt

## **9. Unterlagen für den Notfall**

- Testament
- Wer ist der Willensvollstrecker des Testaments? Stellvertreter?
- Patientenverfügung
- Vorsorgeauftrag
- Adressliste

## **10. Ablauf Notfall**

- Wer löst den Notfallplan aus und koordiniert die Durchführung?

## **11. Vereinbarungen**

- Wie wird der Notfallplan aktualisiert oder angepasst?

## **12. Entschädigungen**

- Entschädigung / Mandatsverhältnis